Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Markt Eging a.See
Prof.-Reiter-Straße 2
94535 Eging a.See

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut, 20.11.2025
11.11.2025	[redacted]	[redacted]	

Markt Eging am See, Landkreis Passau
Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Böhmöd"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Eging am See plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Böhmöd“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 3 ha zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 25 erfolgt im Parallelverfahren. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP Donau-Wald B II 1.3 G).

Bewertung der Planung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine raumwirksame Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist am gewählten Standort nicht vorhanden, sodass der genannte Grundsatz negativ berührt bzw. nicht erfüllt wird.

Durch Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aufgrund der topographischen Lage die negativen Auswirkungen auf die Natur- und Erholungslandschaft in Grenzen halten dürften, sodass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Planung nicht entgegengehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Markt Eging a.See
Prof.-Reiter-Straße 2
94535 Eging a.See

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut, 20.02.2026
16.02.2026	[redacted]	[redacted]	

Markt Eging am See, Landkreis Passau
Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Böhmöd"
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Eging am See plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Böhmöd“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 3 ha zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 25 erfolgt im Parallelverfahren.

Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.11.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde angemerkt, dass die Eingrünungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Hierauf wird nochmals hingewiesen.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden dem Vorhaben weiterhin nicht entgegengehalten.

Hinweis:
Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener

Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Markt Eging a. See
Marktplatz 1
94535 Eging a. See

Passau, 16.12.2025

Bearbeiter [redacted]
Sg. : 61.0.01, Bauwesen rechtlich
Telefon [redacted]
Telefax
Zimmer (Gebäude Domplatz)
e-Mail [redacted]

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
[redacted]

Bauleitplanung;
Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Böhmöd" im Parallelverfahren;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage/-n
Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs vom 09.12.2025
Stellungnahme des Sg. 53 vom 12.11.2025
Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 11.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.10.2025 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.

2. Die Kreisbaumeisterin hat formlos mitgeteilt, dass aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht gegen die Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

3. Das SG 53 (Abwasser) und der Naturschutzreferent haben der Planung formlos zugestimmt.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/ abrufen.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-771.

4. Rechtliche Beurteilung

   a. Die Fragen einer möglichen Blendung in Ziff. 1.3.1 der Begründung sollten im Verfahren abschließend geprüft werden, zumindest was eine Blendung bzgl. der Autobahn betrifft; eine Beteiligung der Autobahn GmbH wird empfohlen

   b. Die Prüfung, ob der Vorhabensträger wie in § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefordert zur Durchführung des Vorhabens innerhalb der im Durchführungsvertrag festgelegten Frist bereit und in der Lage ist (wirtschaftlich, rechtlich usw.), obliegt der Gemeinde

   c. Die ganz wesentlichen Punkte, wie z. B. Rückbaufristen, Rückbauverpflichtung, Bankbürgschaften für Rückbau, Bepflanzung, Monitoring usw. sowie dingliche Sicherungen wird die Gemeinde sicherlich im Durchführungsvertrag regeln, der vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen ist

   d. Auf die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde an den Einnahmen wird im MS vom 10.12.2021 auf Seite 32 hingewiesen

   e. Um sicherzustellen, dass das Projekt auch umgesetzt werden kann, sollte frühzeitig die dauerhafte Verfügbarkeit/Nutzbarkeit von Flächen für Leitungen bis zum geplanten Einspeisepunkt geprüft und rechtlich abgesichert werden (Dienstbarkeit, Gestattungsvertrag o. ä.)

   f. Die Rechtsgrundlagen der verwendeten Gesetze sind zu aktualisieren, z. B. BauGB

   g. Bei den zulässigen Stromspeichern ist festzusetzen, ob nur solche zulässig sein sollen, die den aus der PV-Anlage erzeugten Strom speichern (keine Trading-Speicher)

   h. Im Plan fehlt der Zweck des SO

   i. Üblich wäre eine wirksame Eingrünung der Fläche auch im Osten

   j. Die Mindestbreite der Eingrünung ist schwer zu lesen

   k. Für die Eingrünung sollte eine besser lesbare Farbe gewählt werden

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Gz: 53.0.02/6420.05/2025-207

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB, § 13 BauGB)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Markt Eging am See	
☒ Flächennutzungsplan	☒ mit Landschaftsplan
Solarpark Böhmöd, Fl.Nr. 1562 Gemarkung Garham, Eging am See	
☒ Bebauungsplan	
☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Sonstige Satzung:	
☒ Frist für die Stellungnahme bis **zum 12.12.2025**	
☐ Frist: 1 Monat	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, [redacted]
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung)

*Ausdrücklich **keine** Stellungnahme für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind.*

*Diese Stellungnahme ist **nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015*** (Anpassungsgebot § 7 BauGB - Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen.

Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben zum UVPG (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen.

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☒ **Kein** Wasserschutzgebiet bei der o.g. Flurnummern betroffen.

2.3 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.4 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können

2.5 ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

☐ Einwendungen

☐

☐ Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung):

2.6 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).
Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.

Landratsamt Passau, 04.12.2025
Ort, Datum [redacted]

Zurück an

Bauamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Eging am See	
☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan „SO Solarpark Böhmöd“, Fl.-Nr. 1562, Gmkg. Garham ☒ mit Grünordnungsplan	
☐ Sonstige Satzung:	
☒ Frist für die Stellungnahme bis 12.12.2025 ☐ Frist: 1 Monat	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, [redacted] /Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)
2.1 ☐ Keine Äußerung und
2.2 ☒ Keine Bedenken- Altlasten *Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.*
2.3 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können
2.5 ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)

2.6 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).

Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ - LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 verwiesen.

Landratsamt Passau, 12.11.2025
Ort, Datum

[redacted]

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Eging am See
Marktplatz 1
94535 Eging am See

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
11.11.2025	[redacted]	[redacted]	08.12.2026

Aufstellung des Bebauungsplans SO “Solarpark Böhmöd" im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eging a.See mittels Deckblatt Nr. 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Planung wie folgt Stellung:

Bodenschutz
Die beplante Fläche weist mit bis zu 9% ein teilweise ein ausgeprägtes Gefälle auf. Das Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen und damit die **Erhöhung der Sturzflut- und allgemeinen Hochwassergefahr** für Unterlieger, sowie von Bodenabträgen durch Erosion ist in daher hoch. Die dauerhafte Gewährleistung der Infiltrationsfähigkeit und das Wasserrückhaltevermögen ist insofern von besonderer Bedeutung. Diese Bodenfunktionen können durch eine unsachgemäße Bauausführung geschädigt werden und eine Gefährdung von Unterligern auslösen.

Mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 mit Vorlage eines Bodenschutzkonzepts schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen) zu fordern.

Da es sich nach vorliegenden Unterlagen um eine Ackerfläche handelt ist **eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren**.

Standort
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Modultischausrichtung:
Im vorgelegten vorhabensbezogenen B-Plan werden bei Südausrichtung der Module Bodenabstände von 0,8 – 3,5 m, eine Reihentiefe von 6,9 m, ein Reihenabstand von 3 m (Überschirmungsgrad von ca. 68 %) angegeben.

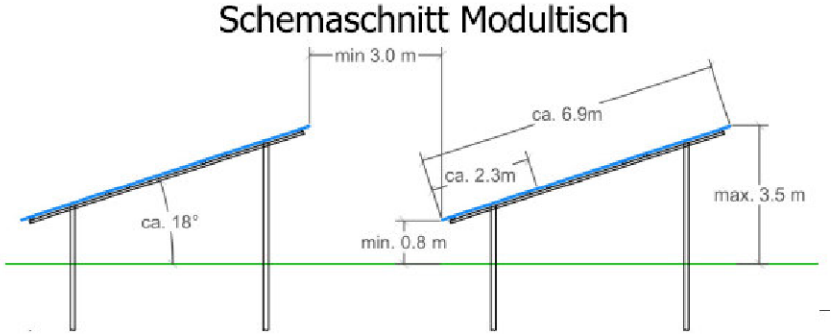

Bei dieser Ausführung ist von einem dauerhaften Erhalt einer die infiltrationsfördernden und erosionsschützenden Vegetationsschicht unter den Modultischen auszugehen.

Nach B-Plan wäre auch eine Reihe bestehend aus Ost- + Westmodultisch in Satteldachausführung zulässig.

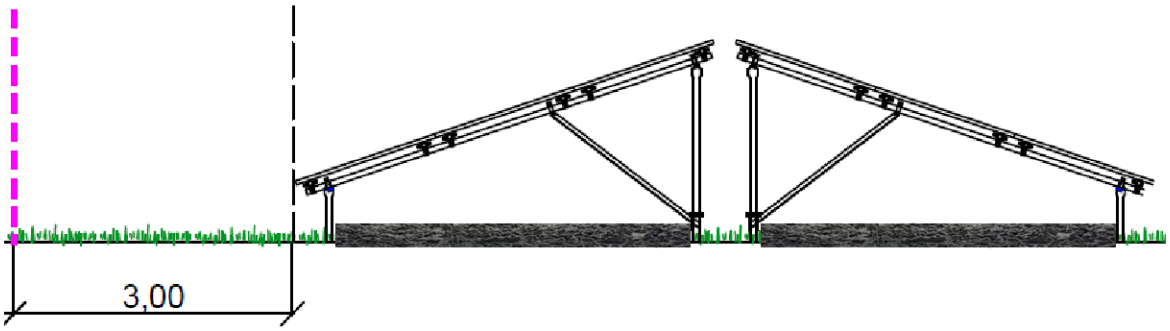

Dies würde zu einem Überschirmungsgrad von mehr als 80 % und bei zu geringem belichtungswirksamem Abstand im Giebelbereich zu einem Mangel an den Wachstumsfaktoren Licht und Wasser unter den Modultischen führen, was wiederum zu einem Absterben der Vegetation wie bei unten dargestellter vergleichbarer Anlage führt.

.

Einfluss der beantragten Satteldachausführung auf die Vegetation unter den Modultischen. Bild WWA-DEG

Für die Gewährleistung einer dauerhaft ausreichend vor Erosionen und Oberflächenabflüssen (Sturzflutgefährdung für Unterlieger) schützenden Vegetationsschicht ist bei Satteldachausführung auf der abschüssigen Fläche aus bodenschutzfachlicher Sicht folgendes erforderlich.

1. Ausreichender, belichtungswirksamer Abstand im Giebelbereich von mindestens 1 m
2. Aufgelockerte Montage der Modulplatten

Zu 2: Anforderungen an eine aufgelockerte Montage der Modulplatten

Abb. 26: Wasserablauf zwischen den Modulen durch Abstände

Niederschlagswasser muss zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen können.

Allgemeine bodenschutzfachliche Anforderungen und Hinweise:
Für Gründung und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu fordern da ansonsten über die gesamte Nutzungsdauer von einer Zinkanreicherung im Boden oberhalb des Vorsorgewertes nach BBodSchV. auszugehen ist. Damit wäre auch ein Wertverlust der Fläche verbunden.

Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände. Modulhöhen usw. des LABO Leitfaden
„*Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie*“
sowie die Hinweise auf der:
„*Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen*“
unter
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik
des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Eging am See
Marktplatz 1
94535 Eging am See

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
16.02.2026	[redacted]	[redacted]	19.03.2026

Aufstellung des Bebauungsplans SO “Solarpark Böhmöd" im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eging a.See mittels Deckblatt Nr. 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht nehmen wir wie folgt zu o.g. Planung Stellung:

Bodenschutz

In der Abwägung vom 05.02.2026 wird fälschlicherweise der Überschirmungsgrad in der von Modulen belegten Fläche (> 80 %) mit der GRZ (0,6 oder 60 %) wozu auch die Randflächen usw. zählen gleichgesetzt. Damit wird u. a. begründet, dass auch herkömmliche Satteldachkonstruktionen in der steilen Fläche zulässig sein sollen. Die GRZ ist aber für das Potential zur Entstehung von Oberflächenabflüssen und der Sturzflutgefährdung von Unterliegern nicht maßgeblich.

Im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan vom 05.02.2026 findet sich die Formulierung:

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

„Die technischen und bodenschutzfachlichen Hinweise der Themenplattform Photovoltaik des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sind zu berücksichtigen.“

In den Hinweisen des bayerischen Wirtschaftsministeriums wird unter: https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-energien/photovoltaik/themenplattform-planen-genehmigen/bodenschutz explizit auf die gegenständliche Problematik hingewiesen und empfohlen auf Satteldachkonstruktionen zu verzichten:

- *„Beschattung reduzieren: Möglichst große Bauhöhe (lichte Höhe ≥ 0,8 m) und weiter Stand der Modulreihen (≥ 3 m), um Überschirmungseffekte wie Licht- und Wassermangel im Vegetationsbestand zu vermeiden. Verzicht auf Satteldachkonstruktionen.“*

Um dem Vorhabensträger eine ost-west-Ausrichtung ohne eine Erhöhung des Sturzflutrisikos für Unterlieger dennoch zu ermöglichen, verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 08.12.2025, deren wesentliche Inhalte im Folgenden noch einmal eingefügt sind.

„Nach B-Plan wäre auch eine Reihe bestehend aus Ost- + Westmodultisch in Satteldachausführung zulässig. Dazu äußern wir uns nochmals wie folgt.

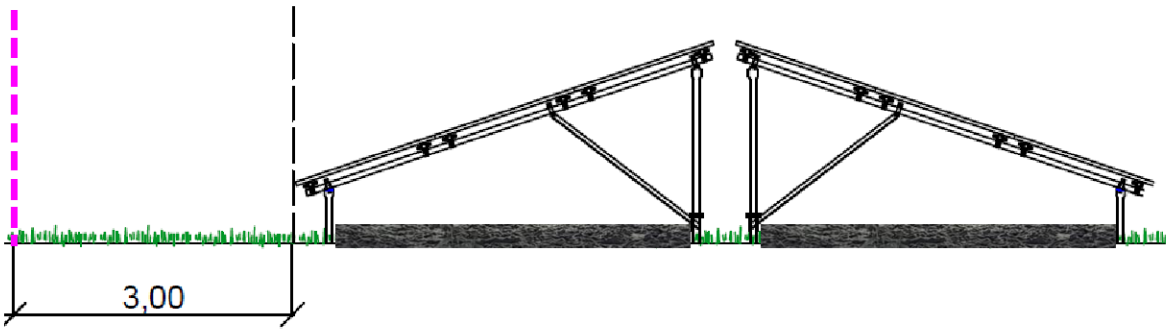

Dies würde zu einem Überschirmungsgrad von mehr als 80 % und bei zu geringem belichtungswirksamem Abstand im Giebelbereich zu einem Mangel an den Wachstumsfaktoren Licht und Wasser unter den Modultischen führen, was wiederum zu einem Absterben der Vegetation wie bei unten dargestellter vergleichbarer Anlage führt.

.

Einfluss der beantragten Satteldachausführung auf die Vegetation unter den Modultischen. Bild: WWA-DEG

Für die Gewährleistung einer dauerhaft ausreichend vor Erosionen und Oberflächenabflüssen (Sturzflutgefährdung für Unterlieger) schützenden Vegetationsschicht ist bei Satteldachausführung auf der abschüssigen Fläche aus bodenschutzfachlicher Sicht folgendes erforderlich.

1. Ausreichender, belichtungswirksamer Abstand im Giebelbereich von mindestens 1 m
2. Aufgelockerte Montage der Modulplatten“

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

An das
Sachgebiet 61

im Hause

1. Gemeinde

Eging am See

☐ **1.1** Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ **1.2.** Bebauungsplan

Bplan für das Gebiet SO Solarpark Böhmöd

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfes ☐ ja ☐ nein

☐ **1.3.** Erlaß einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB

☐ **1.4.** Erlaß einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB

☐ **1.5.** Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Technischer Umweltschutz
[redacted]
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau Tel. Nr. [redacted]
Email: [redacted]

2.2

☐ Keine Äußerung

2.3

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

☒ Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB, LEP B XIII Zi. 2 und 3

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachkomplex Lärmschutz und Luftreinhaltung (i.V. mit Nr. 2.4)

Durch den Solarpark können Immissionen in Form von Licht und Lärm entstehen.

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich direkt östlich in Form der Wohnbebauung auf Flurstück 1561 im Außenbereich.

Durch den ausreichenden Abstand ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen.

Eine Blendwirkung ist trotz unterschreiten des Abstandes von 100m und der direkt östlichen Lage des Immissionsortes nicht zu erwarten, da durch die bestehende Bebauung mit Nutzgebäuden eine Abschirmung gegeben ist.

Von Seiten des technischen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.

Passau, den 09.12.2025

.....

[redacted]

Umweltschutzingenieur

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Passau

AELF-PA • Innstraße 71 • 94036 Passau

E-Mail
Landratsamt Passau
[redacted]
Domplatz 11
94032 Passau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.11.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
[redacted]

Name
[redacted]

Passau, 17.12.2025

Vollzug der Baugesetze BauGB
Aufstellung des Bebauungsplans SO „Solarpark Böhmöd“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:
Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 3 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird der Bevölkerung mittel- bis langfristig für die Versorgung mit qualitativ hochwertigen regional erzeugten Lebensmitteln und Rohstoffen entzogen.
Hinsichtlich der Einfriedung wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und mögliche Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Böhmöd“.

Innstraße 71
94036 Passau
[redacted]
poststelle@aelf-pa.bayern.de
www.aelf-pa.bayern.de

Bereich Forsten:
In der Begründung zum Bebauungsplan SO „Solarpark Böhmöd“ ist unter Ziff. 1.5.2 „Land- und Forstwirtschaft“ ausgeführt: „Emissionen (z. B. Staub), Steinschlag oder eventuelle Verschmutzungen (z. B. Äste, Laub) aus der benachbarten Land- oder Forstwirtschaft sind entschädigungslos hinzunehmen“.
Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Zaunanlage, Randbereiche des Baufeldes) teilweise in die Baumfallzonen der westlich und nördlich angrenzenden Waldgrundstücke hineinreicht, können Sachschäden durch Baumfall am geplanten Solarpark nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund sollte der oben zitierte Textliche Hinweis (Begründung Ziff. 1.5.2) dahingehend ergänzt werden, dass auch Baumfall aus angrenzenden Waldflächen ohne Entschädigung hingenommen werden muss.

Weitere forstlichen Belange werden durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans SO „Solarpark Böhmöd“ nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Passau

AELF-PA • Innstraße 71 • 94036 Passau
E-Mail
Markt Eging am See
[redacted]
Prof.-Reiter-Str. 2
94535 Eging a.See

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
[redacted]

Name
[redacted]

Telefon
[redacted]

Passau, 23.03.2026

Aufstellung des Bebauungsplans SO "Solarpark Böhmöd"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.12.2025, Az. AELF-PA-L2.2-4612-6-21-2. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans SO „Solarpark Böhmöd".

Bereich Forsten:
Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 17.12.2025, Az. AELF-PA-L2.2-4612-6-21-2, wurden bei der Finalisierung der Planungsunterlagen berücksichtigt.
Mit den vorliegenden Planungen in der aktuellen Version und der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans SO „Solarpark Böhmöd" besteht aus forstfachlicher Sicht insgesamt Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

Innstraße 71
94036 Passau
Telefon [redacted]
Telefax
poststelle@aelf-pa.bayern.de
www.aelf-pa.bayern.de